

## **Nr. 69 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 und 4 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen**

### **§ 1 Organe**

Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 25 Abs. 3 MAVO).

### **§ 2 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft besteht aus 16 Vertretern<sup>1)</sup>, die von den die Arbeitsgemeinschaft im Bistum Essen (§ 25 Abs. 1 MAVO) bildenden Mitarbeitervertretungen gemäß den nachfolgenden Regelungen in die beiden Fachgremien I und II der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Das Fachgremium I besteht aus den Vertretern der in § 3 genannten Teilbereiche A, B und C, das Fachgremium II aus den Vertretern der in § 3 genannten Teilbereiche D, E und F.

Dabei entsenden

a) die Teilbereiche A und D jeweils vier Vertreter, wobei im Teilbereich D zwei Vertreter aus dem Bereich der kirchlichen Krankenhäuser stammen müssen,

b) die Teilbereiche B, C, E und F jeweils zwei Vertreter.

(3) Die Mitgliederversammlung und die sie bildenden Fachgremien befassen sich mit den Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO, die ihr gemäß § 4 dieser Bestimmungen zugewiesen werden. Beide Fachgremien arbeiten innerhalb der ihnen gemäß § 4 Abs. 2 zugewiesenen bereichsspezifischen Materien mit Ausnahme der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 selbstständig. Die Fachgremien bereiten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Teilversammlungen vor, laden dazu ein und leiten diese.

(4) Die Vertreter sowie - soweit aufgrund der Zahl der Vertreter bzw. der Anwesenden in einer Teilversammlung möglich - jeweils drei Ersatzmitglieder aus jedem Teilbereich werden von der jeweiligen Teilversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Für den Fall, dass während der laufenden Amtszeit alle Ersatzmitglieder in die Mitgliederversammlung nachgerückt und deshalb keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind, wählt der zuständige Teilbereich im Rahmen einer Teilversammlung nach Maßgabe dieses Paragraphen ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit in die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Teilversammlungen**

(1) Zusätzlich zu den in § 1 genannten Organen werden aus den nachstehend aufgeführten Teilbereichen Teilversammlungen gebildet:

#### **a) Teilbereich A:**

das Bistum, einschließlich der Einrichtungen, für deren Mitarbeiter es Anstellungsträger ist, der Zweckverband "Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen" - Bereich: Geschäftsstelle -, die "Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen gGmbH" und die "Katholische Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Essen gGmbH".

Zu diesem Teilbereich gehören auch die Mitarbeitervertretung der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, die Sondervertretungen gemäß § 23 MAVO, das sind zurzeit die Sondervertretung für die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten und die Mitarbeitervertretung der Schulen des Bistums Essen.

#### **b) Teilbereich B:**

die Pfarreien sowie der Verein zur Förderung der muttersprachlichen Seelsorge im Bistum Essen e.V.;

#### **c) Teilbereich C:**

der Zweckverband "Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen" - Bereich: Kindertageseinrichtungen -,

#### **d) Teilbereich D:**

die caritativen Einrichtungen, insbesondere die kirchlichen Krankenhäuser, die kirchlichen Alten- und Pflegeheime und die kirchlich-ambulanten Pflegedienste;

#### **e) Teilbereich E:**

der Diözesan-Caritasverband, die Orts- und Regionalcaritasverbände, die caritativen Fachverbände und Vereinigungen;

#### **f) Teilbereich F:**

die Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe, die sonstigen kirchlichen Rechtsträger sowie die Schulen, die nicht in der unter a) genannten Sondervertretung für die Schulen des Bistums repräsentiert sind.

(2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden durch Beschluss je ein Mitglied als Vertreter in die Teilversammlung ihres Teilbereiches; eine Ausnahme bildet die Mitarbeitervertretung des KiTa-Zweckverbandes - Bereich: Kindertageseinrichtungen -, die zwei Vertreter entsendet. Eine Mitarbeitervertretung kann nur einem Teilbereich angehören.

(3) Die Teilversammlungen kommen im notwendigen Umfang zusammen.

### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Mitglieder in geheimer Wahl den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen

---

<sup>1</sup> Auch soweit nur die männliche Schreibweise verwendet wird, ist die weibliche jeweils mitumfasst.

Stellvertreter. Dabei müssen grundsätzlich beide Fachgremien im Vorstand vertreten sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied auf die frei gewordene Vorstandsposition.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand übernimmt die Vertretung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft nach außen sowie die Wahrnehmung der Aufgaben, die der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft nach der MAVO oder anderen Regelungen übertragen sind, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Teilversammlung in diesen Sonderregeln zugeordnet sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Hierzu gehören regelmäßig insbesondere die Aufgaben im Sinne des § 25 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 MAVO. Für die Aufgabenerfüllung kann der Vorstand einzelne oder mehrere Mitglieder der Mitgliederversammlung hinzuziehen und ihnen die Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Aufgaben, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einem Fachgremium zuweisen. Aufgaben, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und beide Fachgremien betreffen, sind von der Mitgliederversammlung zu erledigen. Die Entscheidung hierüber erfolgt ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

(3) Auf Antrag des Vorstandes und nach vorausgegangener Benennung durch die Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des Vorstandes für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten von seiner dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Dabei kann für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes bestimmt werden, dass das Freistellungskontingent auf mehr als ein Vorstandsmitglied verteilt wird.

## **§ 5**

### **Dauer der Mitgliedschaften**

(1) Die Entsendung und Wahlen erfolgen, soweit in diesen Bestimmungen nicht anders geregelt, für einen Zeitraum von vier Jahren.

(2) Die Mitgliedschaft in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft endet nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraumes oder mit Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 a, § 13 Abs. 3, dabei die Nr. 1 bis 3 jeweils auch i.V.m. § 13 a, 13 c MAVO). Die Ruhensvorschrift des § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vertreter in den Teilversammlungen können von der sie entsendenden Mitarbeitervertretung jederzeit durch Beschluss abberufen werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung endet automatisch mit Abberufung aus der Teilversammlung nach Unterabsatz 1.

(4) Mit einer Mehrheit von

a) drei Viertel der Anwesenden kann eine Teilversammlung einem von ihr gewählten Mitglied der Mitgliederversammlung,

b) zwei Drittel der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen.

(5) Die Vertreter in den Teilversammlungen, die Mitglieder der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber dem Organ erklären, dem sie angehören, wodurch ihre Mitgliedschaft endet.

(6) Endet eine Mitgliedschaft nach den Absätzen 1 bis 5 dieses Paragraphen und sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, so obliegt der entsendenden Mitarbeitervertretung bzw. dem zuständigen Organ die unverzügliche Nachentsendung bzw. Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit nach Absatz 1. § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Bestimmungen bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Nichtöffentlichkeit**

Die Sitzungen der Gremien der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft sind nicht öffentlich. Dies gilt auch für die Teilversammlungen.

## **§ 7**

### **Kosten**

(1) Das Bistum versetzt die Arbeitsgemeinschaft durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle in den Stand, die notwendigen Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten zu erledigen (§ 25 Absatz 4 Satz 1 MAVO).

(2) Das Bistum erstattet dem Dienstgeber des gemäß § 5 Absatz 4 dieser Sonderbestimmungen freigestellten Vorstandsmitgliedes die durch die Freistellung anfallenden Personalkosten. Die Regelung gilt entsprechend für die anteilige Freistellung mehrerer Vorstandsmitglieder.

(3) Der Diözesan-Caritasverband erstattet dem Bistum auf Anfrage die Hälfte der durch die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Sonderbestimmungen gem. § 25 Absatz 1 und Absatz 4 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - vom 01.06.2004 (Kirchliches Amtsblatt 2004, S. 125 ff.) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Essen, 16.06.2009

+ Franz Vorrath  
Diözesanadministrator